

# **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neubörger**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neubörger in seiner Sitzung am 16. Januar 2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neubörger vom 09. November 2011 beschlossen:

## **Artikel I**

**§ 7 wird wie folgt neu gefasst:**

### **§ 7**

#### **Verkündung und öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung in Dörpen zur Einsichtnahme ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Weiterhin werden die Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 zur zusätzlichen Unterrichtung im Internet unter der Adresse [www.doerpen.de](http://www.doerpen.de) veröffentlicht.
- 4) Andere gesetzliche Bekanntmachungsvorschriften bleiben unberührt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Neubörger, den 16. Januar 2013

**Heinz-Joachim Schmitz**  
-Bürgermeister-